

**Kurzgutachtliche Stellungnahme
zur Verfassungsmäßigkeit des Beweisantrags
der Fraktionen der CDU und der FDP im Hessischen Landtag
im Untersuchungsausschuss 18/3**

I. Untersuchungsgegenstand

1. Gegenstand des Untersuchungsausschusses ist das Handeln der Landesregierung im Zusammenhang mit der Förderung der European Business School (EBS) und deren Erweiterung zur Universität durch den Aufbau der Law School.
2. Nach dem Willen der Einsetzungsminderheit geht es um die Frage der regelgerechten Verwendung und den Einsatz von 23 Mio. Euro sowie darum, wer zur EBS-Connection gehört.

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben

3. Von Verfassungs wegen bestimmt die Minderheit den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses; vorliegend hat der gesamte Landtag dieser Bestimmung zugestimmt und damit den Untersuchungsgegenstand abschließend festgelegt.
4. Der Untersuchungsausschuss muss die Beweise erheben, welche die Einsetzungsminderheit für erforderlich hält.
5. Der Untersuchungsausschuss muss **im Rahmen des vorgegebenen Untersuchungsgegenstands** weiter die Beweise erheben, welche die Mehrheit zur sachgemäßen Aufklärung eines einheitlichen Lebenssachverhalts für erforderlich hält.
6. Wenn ein Beweisantrag der Mehrheit außerhalb des Untersuchungsauftrags liegt, kann sich die Einsetzungsminderheit dagegen wehren, weil dem Untersuchungsausschuss keine Erweiterung oder Verengung des

Untersuchungsauftrags zusteht, der Maßstab für die durchzuführenden Ermittlungen ist.

7. Auf Grund des verfassungsrechtlichen Gebots der effizienten Durchführung des Untersuchungsauftrags kann sich die Einsetzungsminorität auch gegen eine Beweiserhebung zur Wehr setzen, welche die Erledigung des Auftrags unverhältnismäßig verzögert oder aus anderen Gründen offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.
8. Der Untersuchungsausschuss hat nur die erforderlichen Beweise zu erheben, die durch den Untersuchungsauftrag geboten sind.
9. Die Minorität ist dagegen geschützt, dass die Effektivität der Untersuchung durch ausufernde Beweisanträge der Mehrheit unterlaufen wird.
10. Ein zu breites Untersuchungsfeld kann die Untersuchung erschweren, zu Verzögerungen führen und damit die Wirksamkeit des Untersuchungsausschusses als Kontrollinstrument in Frage stellen.
11. Umgekehrt darf die Mehrheit Beweisanträge stellen, die geeignet sind, politische Vorwürfe der Minorität zu entkräften.

III. Beweisgegenstände

19. Unabhängig von der fehlenden Erforderlichkeit der genannten Beweisanträge zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags würde die Erhebung der ausufernden Beweise die Erledigung des Untersuchungsauftrags unverhältnismäßig verzögern und die Wirksamkeit des Untersuchungsausschusses als Kontrollinstrument in Frage stellen.
20. Da das Ende der Legislaturperiode bevorsteht, wäre die Erhebung der beantragten Beweise auch rechtsmissbräuchlich.